

## Das Bibliotheksvolontariat: Eine verwaltungsinterne Ausbildung zwischen Vorbereitungsdienst und freiem Studium

Anstelle der klassischen Ausbildung im verbeamteten Bibliotheksreferendariat wird in einigen Bundesländern ein privatrechtlich ausgestaltetes Bibliotheksvolontariat als Ausbildungsweg für den höheren Bibliotheksdienst angeboten. Im Rahmen des Volontariats wird eine zweijährige praktische Ausbildung in der Bibliothek mit einem weiterbildenden Studium der Bibliotheks- und Informationswissenschaft verbunden. Der folgende Beitrag stellt Aufbau und Ausbildungsinhalte des Bibliotheksvolontariats vor. Mit Blick auf die Chancen der ausgebildeten Bibliotheksvolontäre auf dem Arbeitsmarkt werden auch die laubahnrechtlichen Probleme dieser Ausbildungsform erörtert.

Instead of the traditional course of training for academic librarianship which involves an internship within the civil service (Bibliotheksreferendariat), some German states offer salaried professional traineeships. This so-called »Volontariat« combines two years of practical instruction in the library with parallel postgraduate studies in library and information science. The following article describes the structure and course content of this program and discusses the problematic legal regulations for civil service careers which may effect the job opportunities for these trainees.

### BIBLIOTHEKSVOLONTARIAT – BEGRIFFLICHE ANNÄHERUNG

Unter einem Bibliotheksvolontariat wird gemeinhin eine zweijährige, in Form einer Ausbildung und privatrechtlich ausgestaltete sowie vergütete, praktische Tätigkeit in einer in der Regel wissenschaftlichen Bibliothek verstanden, zu der parallel eine theoretische Qualifikation im Bereich Bibliotheks- und Informationswissenschaft in Form eines Fernstudiums absolviert wird. Diese zugegebenermaßen etwas umständliche Definition liegt darin begründet, dass es keine allgemein verbindliche oder gar gesetzlich definierte Begriffsbestimmung des Bibliotheksvolontariats gibt. Wirft man einen Blick in die Wikipedia, so ist gerade dies typisch für ein Volontariat, das sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass es eben eine »gesetzlich nicht genau geregelte Ausbildung« ist.<sup>1</sup>

Ziel des Bibliotheksvolontariats ist es, die Volontäre zu befähigen, nach dem Volontariat auf Dienstposten bzw. Stellen des höheren Bibliotheksdienstes als wissenschaftliche Bibliothekare eingesetzt zu werden. Mit Blick auf dieses Ziel und da es sich um eine vergütete Ausbildung handelt, wird das Volontariat gern in einem Atemzug mit dem Bibliotheksreferendariat genannt.<sup>2</sup> Das Volontariat ist, so könnte man sagen und so wird es in der Praxis meist auch gesehen, ein Referendariat ohne Beamtenrecht.<sup>3</sup>

Diese Gleichsetzung ist in gewisser Weise berech-

tigt, aber auch ungenau. Volontariat und Referendariat umfassen zwar beide theoretische und praktische Ausbildungsteile, aber nur im Referendariat werden sie zu einem einheitlichen Abschluss in Form einer Laufbahnbefähigung zusammengeführt. Demgegenüber stehen beim Volontariat die praktische Ausbildung und die theoretische Qualifikation mehr oder weniger unverbunden nebeneinander. Der »Absolvent« eines Volontariats hat daher am Ende seiner Ausbildung gewissermaßen zwei Papiere in den Händen, nämlich ein Arbeitszeugnis über die praktische Ausbildungszeit in der Bibliothek und das Abschlusszeugnis der theoretischen Ausbildung im Fernstudium. Eine Zusammenfassung beider Ausbildungsteile zu einem einheitlichen Abschluss fehlt.<sup>4</sup>

Die beim Bibliotheksvolontariat regelmäßig durchlaufene theoretische Ausbildung unterscheidet dieses Volontariat von anderen, gleich lautenden Ausbildungswegen im öffentlichen Dienst. Namentlich das Museumsvolontariat, das zum höheren Dienst im Bereich der Museen und der Denkmalpflegeeinrichtungen befähigt, kennt keine parallel verlaufende und mit einem regulären Abschluss verbundene theoretische Ausbildung während der zweijährigen Volontariatszeit.<sup>5</sup>

Die theoretische Ausbildung der Bibliotheksvolontäre erfolgt derzeit ausnahmslos am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin im Rahmen des postgradualen Fernstudiums.<sup>6</sup> Die Humboldt-Universität schließt hierzu mit der entsendenden Einrichtung bzw. ihrem Träger, meist ein Bundesland, ein Verwaltungsabkommen oder einen Kooperationsvertrag ab. Darin sichert die Universität dem Vertragspartner eine bestimmte Anzahl von Plätzen im postgradualen Studium zu. Die Einrichtung bzw. das Land, das Volontäre nach Berlin entsendet, hat die Befugnis, Volontäre für diese Studienplätze unter Beachtung der in der Berliner Studienordnung vorgeschriebenen bildungsmäßigen Voraussetzungen auszuwählen.<sup>7</sup>

Infolge des Beschlusses der Kultusministerkonferenz über die Zuordnung der Master-Abschlüsse an den Fachhochschulen zum höheren Dienst<sup>8</sup> werden Master-Absolventen von Fachhochschulen künftig in den Kreis der für das Volontariat grundsätzlich infrage



Eric W. Steinhauer

Foto privat

**Museumsvolontariat kennt keine parallel verlaufende theoretische Ausbildung**

**Volontariat: keine allgemein verbindliche Begriffsbestimmung**

kommenden Personen aufzunehmen sein. Die enge Verbindung zwischen den Bibliotheksvolontariaten und der Ausbildung an der Humboldt-Universität zu Berlin ist durch die bisherige Monopolstellung des Berliner Fernstudiums begründet. Denkbar ist, dass es künftig, wenn andere Ausbildungsstätten vermehrt vergleichbare Studiengänge anbieten, zu einer größeren Vielfalt an Ausbildungswegen im Volontariat kommen wird.<sup>9</sup>

**Zwiter zwischen  
Praktikum und  
Laufbahnausbildung**

Als Ergebnis der begrifflichen Annäherung an das Bibliotheksvolontariat kann man es im Vergleich zu anderen Volontariaten einerseits und zum Bibliotheksreferendariat andererseits als eine Art Zwiter zwischen einem bezahlten Praktikum und der vergüteten Laufbahnausbildung im beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst bezeichnen.

### **WO GIBT ES DERZEIT VOLONTARIATE?**

Ein Bibliotheksvolontariat wird derzeit von einer Vielzahl von Einrichtungen angeboten. Zu unterscheiden sind hier Volontariate, die im Einzelfall an bestimmten Bibliotheken durchgeführt werden, von einer regulären Ausbildung, die für ein ganzes Bundesland gedacht ist. Auf der Ebene der Bundesländer gibt es Volontariate derzeit im Freistaat Thüringen, im Freistaat Sachsen und im Land Mecklenburg-Vorpommern.

**Thüringen, Sachsen,  
Mecklenburg-Vorpommern**

Überlegt wurde die Einführung eines Bibliotheksvolontariats auch im Land Sachsen-Anhalt. Sie sollte dort das Bibliotheksreferendariat ersetzen.<sup>10</sup> Da in Sachsen-Anhalt die bibliothekarische Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst zurzeit aber ruht, wurde weder die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst als Rechtsgrundlage für das Bibliotheksreferendariat aufgehoben noch das Bibliotheksvolontariat eingeführt.<sup>11</sup>

#### **Freistaat Thüringen**

Im Freistaat Thüringen wurde das Bibliotheksvolontariat gewissermaßen erfunden. Es wird dort mit je zwei Volontären pro Jahr mit den Ausbildungsbibliotheken Jena und Erfurt auf der einen und Ilmenau und Weimar auf der anderen Seite seit 2001 angeboten.<sup>12</sup> Anfangs war die einzige Grundlage dieser Ausbildung ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Thüringen und der Humboldt-Universität zu Berlin.<sup>13</sup> Auf Grundlage der bei der Durchführung der Ausbildung gewonnenen Erfahrungen wurde im Jahr 2004 der praktische Teil des Volontariats durch eine Ausbildungsrichtlinie als Erlass des Thüringer Kultusministeriums geregelt.<sup>14</sup> Neben den »Landesvolontären« bildet die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek in Jena noch einen zusätzlichen Volontär aus und hat dafür auch ein eigenes Verwaltungsabkommen mit

**Ausbildungsrichtlinie  
als Erlass des Thüringer  
Kultusministeriums**

der Humboldt-Universität zu Berlin abgeschlossen. Somit kann in Jena jährlich ein Bibliotheksvolontär eingestellt werden. Erstmals wird im laufenden Jahr auch die Klassik Stiftung Weimar für die Herzogin Anna Amalia Bibliothek einen Bibliotheksvolontär auf der Grundlage eines eigenen Kooperationsvertrages mit der Humboldt-Universität zu Berlin ausbilden.<sup>15</sup>

#### **Freistaat Sachsen**

Im Freistaat Sachsen wurde das Bibliotheksvolontariat Ende 2007 eingeführt. Es wird jedes Jahr eine Person abwechselnd an der Universitätsbibliothek Leipzig und an der Sächsischen Landesbibliothek Staats- und Universitätsbibliothek Dresden ausgebildet. Grundlage für die theoretische Ausbildung ist ein Kooperationsabkommen mit der Humboldt-Universität zu Berlin.<sup>16</sup> Die praktische Ausbildung soll demnächst in einem Ausbildungserlass nach dem Vorbild der Thüringer Richtlinie durch das zuständige Staatsministerium geregelt werden.

#### **Land Mecklenburg-Vorpommern**

Im Vergleich zu den vorgenannten Volontariaten fällt das mecklenburg-vorpommerische Volontariat etwas aus dem Rahmen. Während in Thüringen und Sachsen Berufsanfänger extra zu Ausbildungszwecken eingestellt werden, dient das Volontariat in Mecklenburg-Vorpommern der Nachqualifikation von bereits im Landesdienst befindlichen und in der Bibliothek arbeitenden Personen. Streng genommen also findet in Mecklenburg-Vorpommern derzeit keine grundständige bibliothekarische Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst statt. Auf der Grundlage des zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Verwaltungsabkommens wäre eine grundständige Berufsausbildung in Mecklenburg-Vorpommern aber jederzeit möglich.<sup>17</sup>

### **INHALTLICHE GLIEDERUNG DES BIBLIOTHEKSVOLONTARIATS**

Die Bibliotheksvolontariate sind inhaltlich, soweit es um die theoretische Seite geht, mit dem postgradualen Fernstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin identisch. Der praktische Teil ist demgegenüber sehr vielfältig aufgebaut.<sup>18</sup> Da die Volontariate aber durchgängig das Ziel haben, zu einer Tätigkeit im Bereich des höheren Bibliotheksdienstes zu qualifizieren, wird hierdurch eine gewisse Gleichförmigkeit erreicht. So beginnen alle Volontariate mit einem Abteilungsdurchlauf, in dem der Volontär die Arbeitsweise einer Bibliothek kennen lernen kann. Daran schließt sich eine Arbeit in diversen Projekten sowie in aller Regel die

mit der Zeit immer selbstständigere Übernahme eines Fachreferates an. Der Volontär arbeitet zwei Jahre in der Bibliothek und kann so im Vergleich zum klassischen Referendariat mit der Zweiteilung in ein Jahr Praxis und ein Jahr Theorie in der Bibliotheksschule eine erheblich breitere Berufserfahrung erwerben.<sup>19</sup> Differenzierter ist hier die Lage in Schleswig-Holstein. Hier umfasst die praktische Ausbildungszeit der Referendare den Zeitraum, der nach Abschluss der von der Ausbildungsstätte vorgegebenen theoretischen Zeit verbleibt.<sup>20</sup>

Der größere Praxisanteil in den Volontariaten ist Vorteil und Gefahr zugleich. Der Vorteil liegt in der größeren Berufserfahrung, die Gefahr in der Vernachlässigung der theoretischen Ausbildung. Mangels verbindlicher Zeitvorgaben für das im Rahmen des postgradualen Fernstudiums notwendige Selbststudium kann der Fall eintreten, dass der Volontär im Ergebnis Vollzeit arbeitet und das Studium nebenberuflich in der Freizeit absolviert. Das aber darf nicht sein und widerspricht dem Ausbildungscharakter des Volontariats. Es ist Aufgabe einer verantwortungsvollen Ausbildungsleitung, die praktische Tätigkeit und das notwendige Selbststudium in ein sinnvolles Verhältnis zu setzen.

### LAUFBAHNRECHTLICHE EINORDNUNG DES VOLONTARIATS

Auch wenn das Volontariat bewusst nicht als beamtenrechtliche Laufbahnausbildung ausgestaltet ist, kann die Frage nach der Laufbahnbefähigung von Bibliotheksvolontären nicht ausgespart werden. Gerade in den südlichen Bundesländern wie Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, aber auch in allen anderen westlichen Bundesländern sowie beim Bund ist die Beschäftigung von Bibliothekaren des höheren Dienstes als Beamte nach wie vor die Regel. Der fertige Bibliotheksvolontär wird sich bei der Stellensuche daher auch auf Beamtenstellen bewerben. Da nicht durchgängig vorausgesetzt werden kann, dass die einstellende Einrichtung ihre Beamtenstellen gleichermaßen auch mit Angestellten besetzen möchte, werden der Volontär und seine Ausbildung an den Voraussetzungen des Laufbahnrechts gemessen werden. Soweit der Volontär hier keine Laufbahnbefähigung aufweist, kann er nur als so genannter anderer Bewerber unter Beteiligung des zuständigen Landespersonalausschusses eingestellt werden. Absolventen der Referendariate, die Bibliotheksassessoren, haben dieses Problem nicht. Die günstigere laufbahnrechtliche Ausgangslage der Bibliotheksassessoren macht das Referendariat in den Augen vieler Berufseinsteiger daher gegenüber einem Volontariat attraktiver.

### GELTENDE RECHTSLAGE IN BUND UND LÄNDERN

Die bibliothekarische Laufbahnbefähigung richtet sich nach dem Laufbahnrecht der einstellenden Dienstherren.<sup>21</sup> Dort, wo eine Regellaufbahn eingerichtet ist, setzt die Laufbahnbefähigung zwingend ein Referendariat voraus. Gibt es hingegen eine bibliothekarische Fachrichtungslaufbahn für den höheren Dienst, hängt die Laufbahnbefähigung von gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen ab. Neben dem Hochschulstudium werden hier eine bibliothekarische Zusatzausbildung sowie eine hauptberufliche Tätigkeit von gewisser Dauer für die beamtenrechtliche Ernennung gefordert. Beide Voraussetzungen erfüllt der Bibliotheksvolontär in der Regel. Er hat ein Hochschulstudium und ein postgraduales bibliothekarisches Fernstudium absolviert. Zudem hat er während des Volontariats im Umfang von zwei Jahren eine hauptberufliche Tätigkeit auf der Ebene des höheren Bibliotheksdienstes ausgeübt, wenngleich die Frage, ob diese Zeit den laufbahnrechtlichen Anforderungen entspricht, nicht unproblematisch ist.<sup>22</sup> Gegenwärtig kann ein Bibliotheksvolontär beim Bund und in Mecklenburg-Vorpommern als Laufbahnbewerber verbeamtet werden. Viel spricht dafür, dass er auch in Nordrhein-Westfalen laufbahnbefähigt ist.<sup>23</sup> In allen anderen Ländern fehlt ihm die Laufbahnbefähigung. Gleichwohl ist eine Verbeamtung auch dort nicht unmöglich. In Baden-Württemberg etwa wurde der Ernennung eines ehemaligen Volontärs als anderer Bewerber durch den zuständigen Landespersonalausschuss zugestimmt. Hilfreich für den erfolgreichen Ausgang des Verfahrens war sicher die im Vergleich zu den ebenfalls in Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführten Referendariaten sehr vergleichbare und parallele Ausbildungsstruktur des Bibliotheksvolontariats.

Nach der derzeit gültigen Rechtslage führen Volontariate also manchmal zu einer Laufbahnbefähigung und stellen darüber hinaus eine gute Ausgangslage dar, um als anderer Bewerber unter Mitwirkung des zuständigen Landespersonalausschusses verbeamtet werden zu können.

### KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN

Die künftige Entwicklung wird hier weitere Erleichterungen für die Ernennungsmöglichkeiten von Bibliotheksvolontären bringen. Im Freistaat Thüringen ist vorgesehen, im Rahmen der nächsten Änderung der Thüringer Laufbahnverordnung die Fachrichtungslaufbahn für den höheren Bibliotheksdienst einzuführen.<sup>24</sup> Dabei soll auch die praktische Ausbildungszeit im Volontariat auf die von der Laufbahnverordnung

**Regellaufbahn setzt zwingend ein Referendariat voraus**

**größerer Praxisanteil, Gefahr der Vernachlässigung der theoretischen Ausbildung**

**Verbeamtung als »anderer Bewerber«**

geforderte hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden. Die Umsetzung dieser Änderung ist derzeit durch die gerade im Gange befindliche Dienstrechtsneuordnung des Bundes zusammen mit anderen anstehenden Novellierungen im Thüringer Dienstrecht ins Stocken geraten. Unberührt davon ist der Wille des zuständigen Ministeriums, den Bibliotheksvolontären im Freistaat bei einer Beschäftigung im Landesdienst auch die Möglichkeit der Verbeamtung zu eröffnen.

**Dienstrechtsreform  
des Bundes**

Die schon angesprochene Dienstrechtsreform des Bundes wird zu einer Aufhebung der Unterscheidung zwischen Regel- und Fachrichtungslaufbahn führen.<sup>25</sup> Es ist damit zu rechnen, dass dies auch für andere Dienstherren Signalwirkung haben wird. Künftig soll die Laufbahnbefähigung neben dem Referendariat, das nicht in Frage gestellt wird, gleichberechtigt durch ein weiterqualifizierendes Studium sowie eine hauptberufliche Tätigkeit im Bereich der angestrebten Laufbahn erworben werden. Auf diese Entwicklungen ist das Bibliotheksvolontariat gut vorbereitet. Es ist in mittlerer Sicht damit zu rechnen, dass die Frage der Laufbahnbefähigung von Bibliotheksvolontären an Bedeutung verlieren und in vielen Fällen zu bejahen sein wird.

**Bevorzugung des attraktiveren Bibliotheksreferendariats durch leistungsstarke Bewerber**

### **DAS BIBLIOTHEKSVOLONTARIAT: EINE SINNVOLLE AUSBILDUNG?**

Ist das Bibliotheksvolontariat eine sinnvolle Ausbildung mit eigener Berechtigung oder nur ein Referendariat zweiter Klasse? So könnte man pointiert auch und gerade angesichts der gerade diskutierten laufbahnrechtlichen Fragen formulieren. Eine abschließende und restlos schlüssige Bewertung des Volontariats kann hier nicht vorgenommen werden. Dazu sind die einzelnen Volontariate in ihrer konkreten inhaltlichen Ausgestaltung zu verschiedenen. Man kann aber sicher sagen, dass Volontäre und Referendare von der fachlichen Seite durchaus auf Augenhöhe stehen. Dies gilt jedenfalls dort, wo Referendare und Volontäre gleichermaßen am postgradualen Fernstudium der Humboldt-Universität zu Berlin teilnehmen.

**Volontäre und Referendare:  
auf Augenhöhe**

#### **Positive Aspekte**

Für die weitere Beantwortung der Frage ist nach der Sicht der Volontäre und der ausbildenden Einrichtung zu differenzieren. Für die Volontäre positiv ist, dass die Ausbildung vergütet wird. Positiv ist auch, dass es keine Altersgrenzen für die Ausbildung gibt, wie sie bei den Referendariaten die Regel sind. Findet der Volontär unmittelbar nach seiner Ausbildung keine Anschlussbeschäftigung, so steht ihm, ein weiterer positiver Aspekt, im Gegensatz zu einem ehemaligen Referendar ein Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung zu.

Die fehlende Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung durch einen einheitlichen Ausbildungsabschluss gibt dem Volontär schließlich die Möglichkeit, noch während des Volontariats auf eine feste Stelle zu wechseln und die theoretische Ausbildung in Berlin auf eigene Kosten zu beenden.<sup>26</sup> Für die ausbildende Einrichtung erfreulich ist die mit dem Volontariat verbundene hohe Flexibilität in der Gestaltung der Ausbildung.

#### **Meist fehlende Laufbahnbefähigung als gravierender Nachteil**

Eindeutig negativ ist sowohl für die Volontäre als auch für die ausbildende Einrichtung die derzeit weitgehend fehlende Laufbahnbefähigung. Leistungsstarke Bewerber werden hier die attraktiveren Bibliotheksreferendariate bevorzugen. Gerade in Mangelfächern lassen sich die zur Auswahl stehenden Bewerber nicht selten so charakterisieren, dass sie entweder zu alt oder zu schlecht für einen Referendarplatz waren. Das ist keine gute Situation.

Wenig beachtet wird auch, dass die Beschäftigung von privatrechtlich ausgebildeten Volontären, wenn eine mit den Anwärterbezügen vergleichbare Nettovergütung angestrebt wird, meist teurer ist als eine Ausbildung im Referendariat.<sup>27</sup> Die Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist von den Personalkosten her gesehen preiswerter und die Beschäftigungsaussichten der Absolventen sind durchgängig besser.

Vor diesem Hintergrund sind die Pläne in Sachsen-Anhalt, von einer Referendarausbildung zu einem privatrechtlichen Volontariat zu wechseln, nicht nachvollziehbar.<sup>28</sup> Sollte in Sachsen-Anhalt die Ausbildung im höheren Bibliotheksdienst wieder aufgenommen werden, wäre die Form des verbeamteten Referendariats unbedingt beizubehalten. Eine andere Frage ist die Wahl der Ausbildungsstätte. Hier ist es allein schon wegen der räumlichen Nähe zu Berlin sinnvoll, die theoretische Ausbildung der künftigen sachsen-anhaltischen Bibliotheksreferendare im Rahmen des postgradualen Fernstudiums an der Humboldt-Universität zu Berlin durchzuführen und § 13 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst von 1993 entsprechend zu ändern.<sup>29</sup>

#### **Das Problem verbindlicher Standards**

In fachlicher Hinsicht sind, es wurde bereits erwähnt, Volontariat und Referendariat gegenwärtig gleichwertig. Mit Blick auf die größere Gestaltungsfreiheit im Volontariat, das sich nicht nur im Verhältnis von Theorie- und Praxisanteilen, sondern auch von den praktischen Ausbildungsinhalten her frei von gesetzlichen Vorgaben vollzieht, wäre aber eine gewisse Standardi-

sierung wünschenswert. Diese könnte wie bei den Museumsvolontären durch eine Empfehlung der Kultusministerkonferenz erfolgen<sup>30</sup> oder wenigstens durch Leitlinien des Vereins Deutscher Bibliothekare (VDB) als zuständigem Berufsverband. Auf Länderebene sind Ausbildungserlasse wie in Thüringen und demnächst in Sachsen anzustreben. Eine Bibliothek, die einen ehemaligen Bibliotheksvolontär einstellen möchte, kann dann anhand dieser Vorgaben abschätzen, welche Ausbildungsinhalte erwartet werden dürfen.

## FAZIT

Die oben aufgeworfene Frage, ob das Bibliotheksvolontariat eine sinnvolle Ausbildung sei, ist differenziert zu beantworten. In fachlicher Hinsicht ist es ein guter Ausbildungsweg, der mit seinem hohen Praxisanteil bei entsprechenden Bedingungen in der Ausbildungsbibliothek einem Referendariat überlegen sein kann. Für die Thüringer Volontäre sei hier erwähnt, dass jeder (!) Absolvent bislang eine Stelle gefunden hat. In seiner rechtlichen Konstruktion freilich leidet das Volontariat an der fehlenden Laufbahnbefähigung. Solange hier durch eine umfassende Dienstrechtsreform keine Abhilfe geschaffen wird, wird bei den Interessenten für die Ausbildung im höheren Dienst das Referendariat dem Volontariat regelmäßig vorgezogen werden. Bundesländer, die das Bibliotheksvolontariat anbieten oder anbieten wollen, sollten daher entweder die bewährte Rechtsform des verbeamteten Vorbereitungsdienstes wählen oder wenigstens für eine Laufbahnbefähigung ihrer Volontäre Sorge tragen. Dies ist für mögliche Verfahren vor fremden Landespersonalausschüssen hilfreich und wertet das Volontariat laufbahnrechtlich auf, auch wenn im eigenen Land eine Beschäftigung von verbeamteten Bibliothekaren nur ausnahmsweise in Betracht kommt.

Sieht man von den laufbahnrechtlichen Fragen ab, so kann das Volontariat gegenüber dem herkömmlichen Referendariat aber durch die Ausgestaltung der praktischen Ausbildung durchaus ein eigenes Profil gewinnen und behaupten. Dies ist Herausforderung und Verpflichtung zugleich für alle, die für die Ausbildung von Bibliotheksvolontären Verantwortung tragen.

<sup>1</sup> Artikel Volontariat. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 16. Februar 2008, 01:43 UTC. <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Volontariat&oldid=42571406> [Abgerufen: 26. Februar 2008, 12:46 UTC].

<sup>2</sup> So stellt auch Oesterheld, Christian: Ausbildungs- und Studiengänge mit dem Berufsziel Wissenschaftliche/r Bibliothekar/in: Der aktuelle Stand. In: VDB-Mitteilungen 2007, H. 2, S. 18 das Thüringer Bibliotheksvolontariat unmittelbar neben die Referendarausbildungen. Wenig verständlich ist demgegenüber, dass Plassmann, Engelbert; Rösch, Hermann; Seefeldt, Jürgen; Umlauf, Konrad: Bibliotheken und Informationsgesellschaft in Deutschland: eine Einführung. Wiesbaden: Harrassowitz, 2006, S. 262 bei ihrer Übersicht der Ausbildungswege das Bibliotheksvolontariat völlig übergehen.

<sup>3</sup> Nur am Rande bemerkt sei der wenigen bekannte Umstand, dass die Bezeichnung »Volontär« ursprünglich für den verbeamteten (!) Bibliotheksanwärter namentlich in Preußen verwendet wurde, vgl. Böhm, Peter P.: Rechtsfragen der Beamtenausbildung: unter besonderer Berücksichtigung des höheren Bibliotheksdienstes. Köln: Heymann, 1963, S. 50. Die heute übliche Bezeichnung »Referendar« wurde deutschlandweit erst durch die reichseinheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den wissenschaftlichen Bibliotheksdienst vom 18. August 1938 eingeführt.

<sup>4</sup> Vgl. Steinhauer, Eric W.: Neue Richtlinie für die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen. In: Bibliotheksdienst 38 (2004), H. 12, S. 1585 f.

<sup>5</sup> Einen gewissen Ersatz hierfür bietet ein vom Weiterbildungszentrum der Freien Universität Berlin angebotenes freiwilliges Qualifizierungsprogramm »Museumsmanagement für Volontärinnen und Volontäre«, das in mehrere Bausteine gegliedert ist und mit einem Zertifikat abgeschlossen wird.

<sup>6</sup> Vgl. zu diesem Ausbildungsgang Jänsch, Wolfgang; Kamke, Hans-Ulrich: Das postgraduale Fernstudium »Bibliothekswissenschaft« an der Humboldt-Universität zu Berlin. In: Bibliotheksdienst 37 (2003), H. 6, S. 723–730; dies.: In vier Semestern zum »Master of Arts«: das postgraduale Fernstudium Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. In: BuB 58 (2006), H. 4, S. 299–303.

<sup>7</sup> Das Berliner Studium ist ein postgraduales Studium und setzt damit bereits einen Hochschulabschluss in einem anderen Fach voraus. Hier geht die Praxis in den Volontariaten jedenfalls in Thüringen über die Anforderungen hinaus, die an der Humboldt-Universität selbst für die Aufnahme des postgradualen Master-Studiums gelten. Während in Berlin ein Diplom-Bibliothekar mit einem Fachhochschulstudium in das postgraduale Fernstudium eingeschrieben werden kann (vgl. Zugangs- und Zulassungsregeln für das Fach Bibliotheks- und Informationswissenschaft im weiterbildenden Masterstudiengang in Fernstudienform der Zugangs- und Zulassungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin [ZZS] vom 5. Juni 2007 sowie § 3 der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft im postgradualen Fernstudium mit dem Abschluss Master of Arts [Library and Information Science] [M. A. {LIS}] vom 17. April 1996 als Vorgängernorm), ist ihm ein Volontariat in der Regel verschlossen, da sein Diplom-Abschluss nicht dem höheren, sondern dem gehobenen Dienst zugeordnet wird, vgl. Nr. 3 Abs. 2 der Richtlinie für die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen vom 27. September 2004: Vorausgesetzt wird ein Universitätsstudium. Fundstelle: Lansky, Ralph; Kesper, Carl Erich: Bibliotheksrechtliche Vorschriften. Loseblattausgabe. Frankfurt am Main: Klostermann, 2007, Nr. 1697 (künftig zitiert als: Lansky/Kesper, Nr.). Zu den Konsequenzen für Diplom-Bibliothekare mit Berliner Abschluss auf dem Arbeitsmarkt instruktiv Puppe, Alexandra: Die Integration der Absolventen des postgradualen Fernstudiums Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der HU Berlin in den Arbeitsmarkt: Ergebnisse einer Umfrage zum beruflichen Verbleib. Berlin: Humboldt-Universität, 2006 (Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft ; 163), S. 65 f.

<sup>8</sup> Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. September 2007 »Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen«, abgedruckt in: VDB-Mitteilungen 2008, H. 1, S. 11 f.

<sup>9</sup> Vgl. zu entsprechenden Entwicklungstendenzen Oßwald, Achim: Master-Abschluss für den höheren Bibliotheksdienst. In: Lülfiing, Daniela (Hrsg.): 95. Deutscher Bibliothekartag in Dresden 2006: Netzwerk Bibliothek. Frankfurt am Main: Klostermann, 2007, S. 105–120.

<sup>10</sup> Vgl. zum Bibliotheksreferendariat in Sachsen-Anhalt Scheschonk, Brigitte: Die Neugestaltung der Referendarausbildung (höherer Bibliotheksdienst) in Sachsen-Anhalt. In: Lohse, Hartwig (Hrsg.): 6. Deutscher Bibliothekskongress, 84. Deutscher Bibliothekartag in Dortmund 1994: Arbeitsfeld Bibliothek. Frankfurt am Main: Klostermann, 1994, S. 175–181.

<sup>11</sup> Vgl. als derzeit noch gültige Rechtsgrundlage die »Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt (APVO höhBibID)« vom 28. Februar 1993. Diese derzeit noch gültige Rechtsnorm fehlt in der 4. Aufl. der bibliotheksrechtlichen Sammlung von Lansky/Kesper! Fundstelle in der 3. Auflage: Nr. 1690 [Stand: 11. Erg.-Lfg. 1993].

<sup>12</sup> Vgl. den Erfahrungsbericht von Glatz, Uwe: Das Bibliotheksvolontariat des höheren Bibliotheksdienstes an der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena: Einblicke und Ausblicke. In: Bibliotheksdienst 36 (2002), H. 4, S. 434–438.

<sup>13</sup> Das »Verwaltungsabkommen über die Entsendung von Bibliotheksvolontären des höheren Bibliotheksdienstes im postgradualen Fernstudium« vom 7. Juni 2001 ist abgedruckt bei Lansky/Kesper, Nr. 1696.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu Steinhauer, Eric W.: Neue Richtlinie für die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen. In: Bibliotheksdienst 38 (2004), H. 12, S. 1581–1590.

<sup>15</sup> Da die Stiftung hierbei nicht im nachgeordneten Bereich tätig

**Erfolg der Thüringer  
Volontäre**

**Desiderat:  
Laufbahnbefähigung**

wird, gilt hier der Ausbildungserlass des Ministeriums im Gegensatz zu den Universitätsbibliotheken nicht unmittelbar. Um eine Vergleichbarkeit der bibliothekarischen Ausbildung in Thüringen zu gewährleisten, wird die Stiftung ihre Ausbildung aber in Anlehnung an die Ausbildungsrichtlinie durchführen.

<sup>16</sup> Die zwischen der Humboldt-Universität und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgeschlossene »Ver einbarung über die Entsendung von Bibliotheksvolontären zum weiterbildenden Masterstudiengang »Bibliotheks- und Informationswissenschaft« im Fernstudium« ist nicht publiziert. Sie entspricht inhaltlich dem Thüringer Verwaltungsabkommen.

<sup>17</sup> Das zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossene »Verwaltungsabkommen über die Entsendung von Bibliotheksvolontären des höheren Bibliotheksdienstes im postgradualen Fernstudium« wurde bislang nicht publiziert. Inhaltlich ist es mit dem Thüringer Verwaltungsabkommen weitgehend identisch.

<sup>18</sup> Allgemein zum Thüringer Volontariat vgl. Steinhauer, Eric W.: Neue Richtlinie für die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare im Freistaat Thüringen. In: Bibliotheksdienst 38 (2004), H. 12, S. 1583–1586.

<sup>19</sup> Dies gilt ebenso im Vergleich zu Referendaren, die ihren theoretischen Teil zusammen mit den Volontären und externen Studierenden an der Humboldt-Universität zu Berlin absolvieren. Bei diesen Referendaren, die aus Hessen, dem Land Berlin und teilweise aus den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein kommen, umfasst aufgrund einer ausdrücklichen Regelung verbindlicher Selbststudienzeiten in Hessen, Berlin und Niedersachsen die praktische Tätigkeit ebenfalls in der Summe nur ein Jahr. Vgl. § 2 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken (APVOhöhbID) vom 11. Dezember 2003 (Lansky/Kesper, Nr. 1665), § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen (APOhDwB) vom 29. Mai 2007 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 27/2007, S. 1314–1318) sowie § 3 Abs. 3 der Berliner Studienordnung für die theoretische Ausbildung von Bibliotheksreferendarinnen und Bibliotheksreferendaren vom 6. Februar 2002 (Lansky/Kesper, Nr. 1642a).

<sup>20</sup> Vgl. § 11 Abs. 2 der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes (LAPOhBd) vom 16. Juni 2006 (Lansky/Kesper, Nr. 1692). Nach Satz 1 beträgt die praktische Ausbildungszeit in der Regel ein Jahr. Nach Satz 2 kann dies durch die Vorgaben der theoretischen Ausbildungsstätte modifiziert werden.

<sup>21</sup> Eine grundlegende Übersicht bietet Steinhauer, Eric W.: Die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare und das Laufbahnrecht. In: Bibliotheksdienst 39 (2005), H. 5, S. 654–673.

<sup>22</sup> Fraglich scheint hier, ob die praktische Zeit des Volontariats als hauptberufliche Tätigkeit gilt. Das Laufbahnrecht des Bundes sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthalten hierzu keine expliziten Aussagen. Instruktiv ist aber ein Vergleich mit dem Thüringer Laufbahnrecht. In der Thüringer Verordnung über die Laufbahnen der Beamten heißt es in Anlage 4 Buchstabe A Nr. V: »Dienst bei Museen und Sammlungen sowie bei den Landesämtern für Denkmalpflege ... Auf die hauptberufliche Tätigkeit kann eine Tätigkeit als ... Volontär an öffentlichen Museen und Sammlungen sowie bei den Landesämtern für Denkmalpflege ... angerechnet werden.« Was für die Museumsvolontäre gilt, sollte für die Bibliotheksvolontäre auch richtig sein. Nach § 35 Abs. 4 S. 1 Bundeslaufbahnverordnung freilich sowie § 33 Abs. 4 S. 1 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern muss die hauptberufliche Tätigkeit nach (!) Abschluss des postgradualen Fernstudiums als erforderliche Bildungsvoraussetzung abgeleistet werden. Zudem wird in der Kommentarliteratur gefordert, dass die hauptberufliche Tätigkeit über »Auswärtertätigkeiten« hinausgehen muss, vgl. Schröder, Heinz; Lemhöfer, Bernt; Krafft, Ralf: Das Laufbahnrecht der Bundesbeamten. Loseblattsammlung. München [u. a.]: Rehm, o. J., § 35, Rn. 11 [Stand: 20. Erg.-Lfg. Juli 2003]. Im Ergebnis also bedarf es für Bibliotheksvolontäre einer analogen Regelung zu der im Thüringer Laufbahnrecht für die Museumsvolontäre vorgenommenen Regelung.

<sup>23</sup> Vgl. Steinhauer, Eric W.: Die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare und das Laufbahnrecht. In: Bibliotheksdienst 39 (2005), H. 5, S. 663 f.

<sup>24</sup> Vgl. Steinhauer, Eric W.: Jahresbericht des VDB-Regionalverbandes Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen 2006. In: VDB-Mitteilungen 2007, H. 2, S. 25.

<sup>25</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) BR-Drs. 720/07 vom 19. Oktober 2007, S. 190 (Begründung zu § 17 des Bundesbeamtengesetzes neue Fassung).

<sup>26</sup> Der Volontär muss in diesem Fall die weiteren Kosten der theoretischen Ausbildung selbst tragen. Sofern eine entsprechende Klausel nicht in den Volontärsvertrag aufgenommen wurde, müssen die von der Ausbildungseinrichtung bisher an die Humboldt-Universität zu Berlin gezahlten Ausbildungskosten nicht erstattet werden.

<sup>27</sup> Eine überschlägige Berechnung ergibt für die Thüringer Bibliotheksvolontäre einen Personalkostenmehraufwand von ca. 4.000 € je Kalenderjahr gegenüber einer Beschäftigung als Bibliotheksreferendar im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Diese Ersparnis relativiert sich freilich, wenn es zu einer Nachversicherung kommt, weil der Absolvent nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ausbildungsende in ein Beamtenverhältnis übernommen wurde. Es ist bezeichnend, dass ein Land wie Schleswig-Holstein in einer Phase striktester Entbeamtungspolitik unter der Regierung von Ministerpräsidentin Simonis an dem verbeamteten Bibliotheksreferendariat festgehalten hat. Vgl. Steinhauer, Eric W.: Die Ausbildung der Wissenschaftlichen Bibliothekare und das Laufbahnrecht. In: Bibliotheksdienst 39 (2005), H. 5, S. 670, Fn. 54.

<sup>28</sup> In den Positionen und Perspektiven der Ausbildung für den höheren Bibliotheksdienst – Positionspapier der Arbeitsgruppe Bibliotheken. In: Bibliotheksdienst 38 (2004), H. 2, S. 191 war die Transformation des Referendariats in ein öffentlich-rechtliches (!) Ausbildungsverhältnis geplant. In einem solchen Ausbildungsverhältnis wäre es möglich gewesen, auch nicht-verbeamteten Volontären die Regellaufbahn befähigung zu vermitteln. Vgl. allgemein zu diesem Ausbildungsweg Steinhauer, Eric W.: Können Wissenschaftliche Bibliothekare im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausgebildet werden?: Überlegungen am Beispiel des Thüringer Bibliotheksvolontariats. In: Recht, Bibliothek, Dokumentation: RBD; Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, AxBD 35 (2005), H. 2, S. 119–130.

<sup>29</sup> Das zu diesem Zweck bereits zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt abgeschlossene Verwaltungsabkommen über die Entsendung von Bibliotheksvolontären des höheren Bibliotheksdienstes im postgradualen Fernstudium wäre hier entsprechend weiterzuentwickeln, da § 7 des Verwaltungsabkommens einen (privatrechtlichen) Volontärsvertrag voraussetzt.

<sup>30</sup> Vgl. die »Grundsätze für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Kräften als Volontäre/Volontärinnen an Museen« (Beschluss der KMK vom 9. März 1995 in der Fassung vom 9. November 1999) sowie die »Grundsätze für die Beschäftigung von Volontären/Volontärinnen in der Denkmalpflege« (Beschluss der KMK vom 26. Juni 1998).

## DER VERFASSER

**Dr. Eric W. Steinhauer** war von 2004 bis 2008 Ausbildungsleiter an der UB Ilmenau in Thüringen und ist nun stellvertretender Direktor der UB Magdeburg, Universitätsplatz 2, 39104 Magdeburg, eric.steinhauer@ovgu.de